

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2012/85-1975

Wien, am 4. Nov. 1975

Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung.



H o h e r L a n d t a g !

Die am 6. April 1975 abgehaltenen allgemeinen Gemeinderatswahlen erbrachten eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Vollziehung der NÖ Gemeindewahlordnung in ihrer derzeitigen Fassung. Es ist daher angebracht, auf Grund dieser Erfahrungen unverzüglich eine Abänderung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten, um rechtzeitig für die nächsten Wahlen die nunmehr gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse anwenden zu können.

Eines der wesentlichsten Probleme bei den Gemeinderatswahlen, das die Behörden in überaus starkem Ausmaß beansprucht, ist die Frage des ordentlichen Wohnsitzes in einer Gemeinde und damit die Entscheidung über das aktive und passive Wahlrecht. Es soll daher in diesem Entwurf die Definition des ordentlichen Wohnsitzes gleich wie im Wählerevidenzgesetz 1973 geregelt werden.

Ein verwaltungsökonomisch zu aufwendiges Verfahren bringt auch die Anlegung des Wählerverzeichnisses auf Grund der Wähleranlageblätter mit sich. Der Entwurf sieht daher vor, wie auch bei den anderen Wahlen, sich bei der Gemeinderatswahl der ständigen Wählerevidenz zu bedienen. Dies scheint umsomehr geboten, als bereits viele Gemeinden dazu übergehen, die Einwohnerevidenz unter Zuhilfenahme von EDV.- bzw. MDV-Anlagen zu führen.

Schließlich wird zur Vereinfachung des Wahlverfahrens die bereits bei den Wahlen in die übrigen gesetzlichen Vertretungen der Körperschaften in Niederösterreich/^{beim Bund} vorgesehene Verwendung des amtlichen Stimmzettels und die Übernahme des Systems der Vorzugsstimmen von der Nationalratswahlordnung vorgeschlagen.

Neben diesen wesentlichen Punkten der vorliegenden Novelle wurden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich bei der Vollziehung der NÖ Gemeindewahlordnung als notwendig bzw. zweckmäßig erwiesen haben. Dazu sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

- Z.1: Es soll klargestellt werden, daß die Landesregierung bei der Bestimmung des Stichtages und des Wahltages nicht gänzlich frei ist, sondern dabei für den auf Grund der gesetzlichen Fristen notwendigen Zeitraum zwischen Stich- und Wahltag Sorge zu tragen hat.
- Z.2: Durch diese Formulierung wird die Definition des ordentlichen Wohnsitzes dem Wählerevidenzgesetz 1973 entnommen. Es kann erwartet werden, daß dadurch im geringeren Maß als bisher Streitfälle über das aktive bzw. passive Wahlrecht in einer Gemeinde auftreten.
- Z.3: siehe Erläuterungen zu Z.24 bis 26.
- Z.4: Bei der Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörde für Verdienstentgang handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Ermächtigung kommt daher der Landesregierung und nicht dem Landeshauptmann zu.
- Z.5: Die Leiter der Sprengelwahlbehörden waren bisher die einzigen Organwalter der Wahlbehörden, die nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt wurden. Es wird daher nunmehr ausdrücklich die Vereidigung dieser Organwalter vorgesehen zumal eine solche in einzelnen Gemeinden auch schon bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorgenommen wurde.
- Z.6: Wie bereits in der Einführung zu den Erläuterungen erwähnt, kann von der Erfassung der Wahlberechtigten an Hand der Wählerevidenz eine wesentliche Ersparnis und Verwaltungsvereinfachung erwartet werden. Darüberhinaus entspricht dies auch der Zunahme an EDV- bzw. MDV-Anlagen, die die Gemeinden für die Einwohnererevidenz verwenden. Die Einführung der Wählerevidenz wird im § 22 vorgesehen.

- Z.7: Die bisher in den §§ 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen sind nunmehr entbehrlich, da Wähleranlageblätter nicht mehr benötigt werden.
- Z.8: Diese Änderung ist ebenfalls durch die Einführung der Wähler-evidenz bedingt.
- Z.9 und 10: Gemäß § 28 GWO hat die Gemeindewahlbehörde über Einsprüche innerhalb dreier Tage zu entscheiden. Diese Frist ist unter Umständen zu kurz. Da am Samstag eine Postzustellung nicht mehr erfolgt, ist die Verständigung des Betroffenen und damit seine Äußerung innerhalb von 3 Tagen dann nicht möglich, wenn die Streichung aus dem Wählerverzeichnis an einem Freitag beantragt wurde. Die neue Formulierung des § 28 Abs.1 erster Satz bzw. des § 28 Abs.3 erster Satz - wo sich ähnliche Probleme ergeben - soll sicherstellen, daß die Entscheidung über den Einspruch bzw. über die Berufung erst nach Ablauf der dem Betroffenen zur Äußerung einzuräumenden Frist erfolgt.
- Z.11, 12 und 14: In Hinkunft sollen für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Gemeinderatswahl keine Unterstützungserklärungen mehr erforderlich sein. Diese Änderung dient im wesentlichen einer weitergehenden Sicherung des passiven Wahlrechtes. Außerdem bestehen gegen die derzeitige Regelung Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes, da wahlwerbende Gruppen je nachdem unterschiedlich behandelt werden, ob sie im Landtag und im Gemeinderat oder nur im Gemeinderat vertreten sind. Außerdem ist es einer wahlwerbenden Gruppe bei der derzeitigen Regelung unter Umständen nicht möglich, bei der Einbringung des Wahlvorschlages zu wissen, ob Unterstützungserklärungen erforderlich sind oder nicht: dies dann, wenn es unter Umständen vom Ergebnis des Einspruchsverfahrens abhängen kann, ob in der Gemeinde mehr oder weniger als 2.000 Personen wahlberechtigt sein werden. Auch aus diesen Gründen soll das Erfordernis von Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge entfallen.
- Z.13: Durch die Einbringung gleicher oder ähnlich lautender Wahlvorschläge kommt es immer wieder einerseits zu Streitigkeiten zwischen wahlwerbenden Gruppen und andererseits zu einer

Verunsicherung der Wähler, die unter Umständen ähnlich laute Parteibezeichnungen nicht auseinanderhalten können. In der neuen Fassung des § 31 soll daher für diese Fälle eine eindeutige Regelung getroffen werden.

Im Abs.1 sind jene Fälle geregelt, in denen für ein und dieselbe Partei bzw. ein und dieselbe Parteibezeichnung mehrere Wahlvorschläge eingebracht werden, sei es, daß innerparteilich umstritten ist, wer nach dem Statut zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist, oder sei es, daß eine wahlwerbende Gruppe aus irgend welchen Gründen unter dem gleichen Namen wie eine andere wahlwerbende Gruppe kandidieren will. Für diesen Fall soll grundsätzlich vorgesehen werden, daß zwischen den wahlwerbenden Gruppen mit denselben Parteibezeichnungen die Herstellung eines Einvernehmens versucht werden soll und wenn dies nicht möglich ist, jeder Wahlvorschlag so behandelt werden soll, als ob er ohne Parteibezeichnung eingebracht worden wäre. Eine Ausnahme von diesem Verfahren ist jedoch dann vorgesehen, wenn die Partei, deren Parteibezeichnung in mehreren Wahlvorschlägen aufscheint, ihre Statuten gemäß dem Parteiengesetz dem Bundesminister für Inneres vorgelegt und veröffentlicht hat. In diesem Fall ist es der Gemeindewahlbehörde zumutbar, an Hand der veröffentlichten Statuten dieser Partei zu prüfen, welcher der Zustellungsbevollmächtigten nach der innerparteilichen Willensbildung zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist. Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung ist darin zu erblicken, daß Parteien, die ihre Statuten gemäß dem Parteiengesetz vorgelegt haben und auf Grund dieser Verfassungsbestimmung Rechtspersönlichkeit genießen, auch hinsichtlich ihres Namens vor Mißbrauch geschützt werden sollen. Bei wahlwerbenden Gruppen bzw. Parteien, deren Statuten nicht in der oben angegebenen Art und Weise veröffentlicht wurden, ist es der Wahlbehörde in vielen Fällen gar nicht möglich, festzustellen, wer nach der innerparteilichen Willensbildung zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist. In diesen Fällen kann daher, wenn ein Einvernehmen nicht gelingt, eine Entscheidung darüber, wer die Parteibezeichnung zu Recht führt, nicht getroffen werden.

Im Abs.2 hingegen werden jene Fälle geregelt, in denen entweder rein zufällig, beispielsweise auf Grund gleicher politischer Ziele, oder aber auch absichtlich, beispielsweise um Wähler einer anderen wahlwerbenden Gruppe durch Verwechslung für sich zu gewinnen, zwei Wahlvorschläge eingereicht werden, deren Parteibezeichnungen nur schwer zu unterscheiden sind. In diesen Fällen soll grundsätzlich ebenfalls der Versuch gemacht werden, ein Einvernehmen herzustellen und anderenfalls jeder dieser Wahlvorschläge so behandelt werde, wie wenn er ohne Parteibezeichnung eingebracht worden wäre. Eine Ausnahme ist nur für Parteibezeichnungen vorgesehen, unter denen bereits eine Partei in dem jeweiligen Gemeinderat vertreten ist. Es erscheint sachlich gerechtfertigt, bei zur Verwechslung Anlaß gebenden Parteibezeichnungen jener Partei, die bereits im Gemeinderat vertreten ist, den Vorzug einzuräumen, wieder unter ihrer bisherigen Parteibezeichnung zu kandidieren, da in der Regel auf Grund der Tätigkeit im Gemeinderat während der vergangenen Funktionsperiode die Parteibezeichnung mit dieser Partei auch in der Öffentlichkeit am ehesten verknüpft werden wird. Wenn nun eine andere wahlwerbende Gruppe unter derselben Parteibezeichnung kandidiert, die bereits eine im Gemeinderat vertretene Partei trägt, so läge wiederum ein Fall des Abs.1 vor.

Z.15: Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen bei der Veröffentlichung der Parteilisten jene wahlwerbenden Gruppen bevorzugt werden, die schon bisher im Gemeinderat vertreten sind. Sie sollen daher an vorderer Stelle genannt werden. Neue wahlwerbende Gruppen sollen nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Wahlvorschläge dahinter angereiht werden. Dies entspricht der allgemeinen Übung, an die der Wähler gewohnt ist, da die wahlwerbenden Gruppen in der Veröffentlichung bzw. auf dem amtlichen Stimmzettel in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den entsprechenden Vertretungskörper aufscheinen.

Weiters soll der Zeitpunkt zum Abschluß der Parteilisten vom siebenten auf den sechsten Tag verlegt werden. Da die Wahlen in Entsprechung des § 1 Abs.2 in der Regel an einem Sonntag stattfinden, liegt nämlich nach der derzeitigen Regelung der Zeitpunkt des Abschlusses und der Veröffentlichung der Partei-

listen ebenfalls immer an einem Sonntag, was verwaltungsökonomisch insbesondere in größeren Gemeinden ungünstig ist.

Z.16 und 17: Durch die Einführung des amtlichen Stimmzettels kann eine Vereinfachung der Auszählung der Stimmen sowie eine Verminderung der Streitfälle über die Gültigkeit von Stimmen erwartet werden. Damit wäre auch in Niederösterreich die Wahl in die gesetzlichen Vertretungen der Gebietskörperschaften einheitlich durch amtliche Stimmzettel geregelt.

Die Einschränkung auf Gemeinden bis zu 1.000 Wahlberechtigten für das Absehen vom Vorweis einer Urkunde oder einer amtlichen Bescheinigung erscheint unnötig.

Der Ausdruck "Bresthafte" ist nicht mehr gebräuchlich. Die neue Formulierung des § 42 Abs.5 entspricht der Bestimmung der Nationalratswahlordnung.

Z.18: Die Änderung dieser Bestimmungen ist durch die Einführung des amtlichen Stimmzettels erforderlich. Die Form des amtlichen Stimmzettels entspricht dem Format, das auch bei der Nationalrats- und Landtagswahl Verwendung findet.

Die Einschaltung der Bezirkshauptmannschaft für die Bestellung und Auslieferung ist im Interesse einer Kostenersparnis gerechtfertigt. Die Bestimmungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzettel entsprechen den bei den Nationalrats- und Landtagswahlen gemachten Erfahrungen. Bei der Textierung wurde auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Nationalratswahlordnung Bedacht genommen. Weitere Erläuterungen dazu sind daher entbehrlich.

Z.19: Die Verpflichtung, auch die gültigen Stimmzettel zu numerieren, erscheint überflüssig. Derartige Regelungen sind auch in anderen Wahlordnungen nicht enthalten.

Z.20: Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen erwähnt, ist durch die Neuregelung der Wahlpunkteermittlung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung zu erwarten. Die Bestimmungen wurden in Anlehnung an die §§ 90 und 91 der Nationalratswahlordnung 1971 erstellt.

Z.21: Dem einzelnen Wahlwerber war bisher durch das Gesetz keine

Möglichkeit eingeräumt, eine Verletzung seines passiven Wahlrechtes, die nicht in der Aberkennung der Wählbarkeit gelegen ist, durch Beschwerde anzufechten. § 57 Abs.1 hat bisher nur dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, die Möglichkeit gegeben, wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren eine Beschwerde zu erheben. Nunmehr soll es auch dem einzelnen Wahlwerber möglich sein, wenn er beispielsweise bei der Wahlpunktermittlung rechtswidrig benachteiligt wurde und dadurch kein Mandat erhalten hat, dies mit einer Beschwerde gemäß § 57 Abs.1 geltend zu machen, ohne daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, der der Wahlwerber angehört, dieses Beschwerdevorbringen unterstützt.

Z.22: Es ist denkbar, daß bei der konstituierenden Gemeinderatssitzung soviele Gemeinderäte das Gelöbnis verweigern und ihr Mandat dadurch verlieren, daß nur mehr weniger als zwei Drittel der der betreffenden Gemeinde zukommenden Gemeinderatsstellen besetzt sind. Es ist wenig sinnvoll, daß der frühere Bürgermeister gemäß § 63 Abs.1 letzter Satz in diesem Fall eine zweite Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes einberufen muß, zumal der Gemeinderat, dessen Stellen nicht mehr wenigstens zu zwei Drittel besetzt sind, ohnedies gemäß § 94 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 von der Landesregierung aufgelöst werden muß. In solchen Fällen soll die Einberufung einer 2. Gemeinderatssitzung entfallen.

Z.23: Die Änderungen der Strafbestimmungen sind durch die Einführung der Wählerevidenz bedingt.

Z.24 bis 26: Immer mehr Gemeinden bedienen sich bei der Durchführung der Gemeinderatswahlen der elektronischen Datenverarbeitung. Dabei ergeben sich Schwierigkeiten mit der Größe der Formulare und der Anordnung der in den Formularen enthaltenen Rubriken. Da die für die Gemeinderatswahlen verwendeten Formulare als Muster gesetzlich festgelegt sind, muß eine Abänderung zu Zwecken der Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen ohne gesetzliche Ermächtigung problematisch erscheinen. Um nach Bedarf eine schnellere Änderung der Muster, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu ermöglichen, sollen daher

in Hinkunft diese Muster durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Die Anlage 1 sowie alle Hinweise in diesem Gesetz auf die Anlage 1 müssen daher entfallen.

Zu Artikel II

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ist offengelassen, da nicht abzusehen ist, wie lange das Gesetzgebungsverfahren dauern wird.

NÖ Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachhofer